

## **Hinweise zum Familienasyl und „Kaskadennachzug“ (Stand: 12.04.2018)**

*Autor: Sebastian Röder*

### **Vorbemerkung**

*Die Eltern dürfen nach Deutschland kommen, ihre minderjährigen Kinder nicht. Ihn dieser – mit „gesundem Menschenverstand“ nicht wirklich zu erfassenden – Situation befinden sich derzeit viele Familien, vor allem aus Syrien, aber auch aus dem Irak. Sie ist Folge der Regelungen in unserem Aufenthaltsgesetz, das einen Anspruch auf Familiennachzug nur für die Eltern eines in Deutschland anerkannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (umF), nicht aber für weitere minderjährige Kinder – also die (Stief-)Geschwister des umF – vorsieht. Das stellt viele Eltern vor die „Wahl“, entweder den Minderjährigen in Deutschland alleine zu lassen oder sich von den minderjährigen Kindern am aktuellen Aufenthaltsort zu trennen. Aktuell führt dieses Dilemma recht häufig dazu, dass nur ein Elternteil – manchmal auch beide – zum umF nach Deutschland einreist. Die Einreise erfolgt dabei in der Hoffnung, die verbliebenen Kinder und den Ehepartner möglichst bald nachzuholen. Dieser „Kaskadennachzug“ wird in aller Regel nur gelingen, wenn dem eingereisten Elternteil die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Mit dem in § 26 AsylG geregelten Familienasyl sieht das deutsche Asylrecht dabei eine Möglichkeit für den Elternteil vor, denselben Status – also die Flüchtlingseigenschaft – wie ihr schon in Deutschland lebendes Kind zu erhalten. Die Eltern leiten ihren Status also gewissermaßen von ihrem Kind ab, weshalb man auch von „Elternasyl“ spricht. Für diese Konstellation – und nur diese (!) – sind nachfolgende Hinweise gedacht. Sie liefern dabei kein „Allheilmittel“ und ersetzen auch keine einzelfallbezogene (Rechts-)Beratung, sondern wollen auf Fallstricke und typische Probleme hinweisen und einige (hoffentlich) praxistaugliche Tipps geben. Gerade der Familiennachzug unterliegt dabei ständigen Änderungen. Deshalb ist die Darstellung bewusst etwas breiter angelegt, damit zukünftige Entwicklungen leichter einsortiert werden können. Anregungen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge sind jederzeit unter [roeder@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:roeder@fluechtlingsrat-bw.de) willkommen.*

### **Die Problematik: Eltern dürf(t)en kommen, minderjährige Kinder nicht**

Wer als Asylberechtigter oder Flüchtling in Deutschland anerkannt wurde, hat unter erleichterten Bedingungen (kein Nachweis ausreichenden Wohnraums, keine Lebensunterhaltssicherung) Anspruch auf den Nachzug bestimmter Familienangehöriger. Zu den privilegierten Familienangehörigen gehören auch die Eltern eines in Deutschland anerkannten umF. Der Nachzug der minderjährigen Kinder ist dagegen nicht privilegiert. Die Erteilung von Visa für die Kinder ist zwar nicht per se ausgeschlossen, für den Mitzug der Kinder ist allerdings grundsätzlich die Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und stets ausreichender Wohnraum (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) nachzuweisen. Hieran scheitert die Visumserteilung derzeit regelmäßig. Eine Befreiung von den Nachweisen bestünde nur, wenn es um einen Kindernachzug zum als Flüchtling anerkannten Elternteil ginge. Die Eltern haben aber keinen Flüchtlingsstatus, sondern leiten ihr Einreise- und Aufenthaltsrecht von ihrem in Deutschland lebenden Kind, dem umF, ab. Die Flüchtlingseigenschaft können die Eltern nur im Rahmen eines in Deutschland durchzuführenden Asylverfahrens erhalten. Vom Ausland aus kann ein Asylverfahren grundsätzlich nicht eingeleitet werden. Um die Flüchtlingseigenschaft zu erhalten,

#### **Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.**

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart  
Gemeinnützigkeit anerkannt  
Registergericht Stuttgart VR 4666  
1. Vorsitzende: Lucia Braß  
2. Vorsitzende: Bärbel Mauch

#### **Vereins- und Spendenkonto**

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.  
GLS Bank, BLZ 430 609 67  
Kto. Nr. 70 07 11 89 01  
IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01  
BIQ: GENODEM1GLS

#### **Gefördert durch**

PRO ASYL e.V.  
Asyl-Migrations- und  
Integrationsfonds der EU (AMIF)  
Europäischer Sozialfonds (ESF)  
Land Baden-Württemberg

muss ein Elternteil – oder beide – zunächst nach Deutschland einreisen, um dort ein Asylverfahren zu durchlaufen.

### **Zur Bedeutung des Familienasyls**

In einem solchen Asylverfahren würde das Bundesamt im Anschluss an eine Anhörung nun eigentlich prüfen, ob das individuelle Vorbringen des Elternteils die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus rechtfertigt. Für den eingereisten Elternteil ist es ganz entscheidend, die Flüchtlingseigenschaft zu erhalten. Der subsidiäre Schutzstatus reicht nicht, denn ein Familiennachzug wird damit auch in Zukunft nicht möglich sein, nachdem die „GroKo“ beschlossen hat, das Recht auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten abzuschaffen und durch eine Kontingentregelung zu ersetzen. Gerade bei Syrern – und hier stellt sich die Frage des „Kaskadennachzugs“ in der Regel – ist das Risiko, vom Bundesamt nur den subsidiären Schutzstatus zu erhalten, derzeit besonders hoch.

Aber auch bei Asylantragstellern aus anderen Herkunftsländern lässt sich bei Beginn des Asylverfahrens nicht mit Sicherheit vorhersagen, ob das Bundesamt eine geltend gemachte Verfolgung anerkennen wird. Hier wird nun das sogenannte Familienasyl relevant. Dieses ist in § 26 AsylG geregelt. Es garantiert den begünstigten Familienangehörigen (u.a. den Eltern) einen Anspruch auf denselben Status, wie ihn die bereits in Deutschland lebende Person innehat. Der Riesen-Vorteil besteht dabei darin, dass es nicht auf die individuellen Fluchtgründe ankommt. Diese muss und wird das Bundesamt nicht prüfen, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls vorliegen. Beim Familienasyl unterstellt das Gesetz gewissermaßen, dass die Familienangehörigen derselben Verfolgung unterliegen („Sippenhaft-Gedanke“) und ermöglicht dem Bundesamt eine vereinfachte Verfahrensbearbeitung. Auf die hier behandelte Konstellation angewendet bedeutet dies: Da der in Deutschland lebende Minderjährige als Flüchtling anerkannt wurde, haben die Eltern die Möglichkeit und bei Erfüllung aller Voraussetzungen auch den Anspruch, denselben Status zu erhalten. Dieser Status ist zwar in gewisser Weise „abgeleitet“, gleichwohl vollwertig, er vermittelt also dieselben Rechte und Pflichten wie der „normale“ Flüchtlingsstatus, also auch das Recht auf Familiennachzug.

***Hinweis:** Die Voraussetzungen des Familienasyls werden im Rahmen einer ganz normalen Anhörung beim Bundesamt geprüft. In der Anhörung sollte man den Anspruch auf Familienasyl ausdrücklich und zu Protokoll des Anhörers geltend machen, da man sich nicht in jedem Fall darauf verlassen kann, dass das Bundesamt das Familienasyl von sich aus prüft. Darüber hinaus sollten stets auch die individuellen Fluchtgründe und (befürchteten) Gefahren im Falle einer Rückkehr vorgetragen werden. Sollte das Bundesamt nämlich kein Familienasyl gewähren, besteht immer noch die Chance, aufgrund einer individuell vorgetragenen Verfolgungsgefahr die für den Familiennachzug benötigte Flüchtlingseigenschaft zu erhalten. Diese Überlegung kann auch schon bei der Frage, welches Elternteil einreist, eine Rolle spielen.*

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Elternasyl ergeben sich aus § 26 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 AsylG:

- Stambberechtigter = minderjähriges lediges Kind
- Stambberechtigter unanfechtbar als Flüchtling anerkannt
- Keine Gründe für Widerruf oder Rücknahme des Flüchtlingsstatus des Kindes
- Unverzögliche Asylantragstellung nach Einreise der Eltern
- Familie bestand bereits im Verfolgerstaat
- Personensorgeberechtigung des Elternteils

#### **Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.**

Hauptstättter Str. 57, 70178 Stuttgart  
Gemeinnützigkeit anerkannt  
Registergericht Stuttgart VR 4666  
1. Vorsitzende: Lucia Braß  
2. Vorsitzende: Bärbel Mauch

#### **Vereins- und Spendenkonto**

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.  
GLS Bank, BLZ 430 609 67  
Kto. Nr. 70 07 11 89 01  
IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01  
BIQ: GENODEM1GLS

#### **Gefördert durch**

PRO ASYL e.V.  
Asyl-Migrations- und  
Integrationsfonds der EU (AMIF)  
Europäischer Sozialfonds (ESF)  
Land Baden-Württemberg

Auf folgende Voraussetzungen des Elternasyls sollten Berater und Unterstützer besonderes Augenmerk legen.

### **1. Unverzügliche Asylantragstellung**

Die allerwichtigste Voraussetzung sei gleich zu Beginn erwähnt: Der Anspruch auf Elternasyl setzt voraus, dass der Elternteil den Asylantrag unverzüglich nach seiner Einreise stellt (§ 26 Abs. 3 Nr. 3 AsylG). Unverzüglich heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 BGB). Das ist letztlich eine Frage des Einzelfalls (VG Aachen, Urteil vom 31.7.2017, Az.: 9 K 2135/16.A). In der Praxis geht man davon aus, dass eine Asylantragstellung innerhalb von zwei Wochen noch unverzüglich ist. An der Zweiwochenfrist kann man sich in der Praxis durchaus orientieren. Allerdings ist ein Handeln „auf den letzten Drücker“ stets mit Risiken behaftet, weshalb man bestrebt sein sollte, den Asylantrag möglichst vor Ablauf der zwei Wochen zu stellen.

Da die Voraussetzungen für eine schriftliche Asylantragstellung (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG) in der Regel nicht gegeben sein werden, ist der Asylantrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamts zu stellen. Die Eltern müssen sich dazu zunächst bei der für sie zuständigen Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) melden. Inzwischen erfolgt die Asylantragstellung wieder ganz überwiegend in Karlsruhe oder Heidelberg. Dementsprechend wird der Elternteil regelmäßig nach Karlsruhe fahren müssen, um sich bei der dortigen LEA zu melden. Ganz wichtig ist, dass die Eltern schon bei dieser Gelegenheit die Behörde ausdrücklich darauf hinweisen, dass bereits ein (minderjähriges) Kind als anerkannter Flüchtling in Deutschland lebt. Dabei ist der konkrete Wohnort des Kindes anzugeben, damit eine Zuweisung an denselben Ort erfolgt. Entsprechende Nachweise (Kopie der Aufenthaltserlaubnis, Anerkennungsbescheid, Meldebescheinigung usw.) sollten in Kopie vorgelegt werden.

***Hinweis:** Gerade in den ersten Tagen nach der Einreise „prasselt“ unheimlich viel auf den eingereisten Elternteil ein. Zwei Wochen für einen Asylantrag sind deshalb sehr wenig. Keinesfalls sollte man aber das Risiko eingehen, dass die Gewährung von Familienasyl daran scheitert, dass der Asylantrag nicht unverzüglich gestellt wurde. Mit der Frage, ob die Voraussetzungen für Familienasyl und den daran anschließenden Familiennachzug vorliegen, sollte man sich deshalb nicht erst nach der Einreise beschäftigen. Der Einreise wird regelmäßig ein monatelanges Visumsverfahren der Eltern (und Geschwister) vorausgehen. Diese Zeit kann und sollte genutzt werden. Sobald etwa das genaue Einreisedatum der Eltern feststeht, sollte das Regierungspräsidium Karlsruhe (Abteilung9@rpk.bwl.de) kontaktiert werden, um ggf. schon einen Termin zur Registrierung und Asylantragstellung zu vereinbaren. So kann das Asylverfahren der Eltern im Idealfall beschleunigt werden.*

### **2. Stammberechtigter = minderjähriger lediger anerkannter Flüchtling**

Damit der eingereiste Elternteil vom umF den Flüchtlingsschutz ableiten kann, muss der Flüchtlingsstatus des Kindes noch wirksam und darf nicht widerrufbar sein. Auch wenn bei Syrern ein Widerruf im Ergebnis momentan häufig (noch) ausscheiden wird, besteht das Risiko, dass das Bundesamt den Asylantrag des Elternteils zum Anlass nimmt, einen Widerruf des Flüchtlingsschutzes des umF zumindest zu prüfen. Tatsächlich möglich ist ein Widerruf vor allem dann, wenn sich seit der Flüchtlingsanerkennung die Situation im Herkunftsland nachhaltig verbessert hat. Vor diesem Hintergrund könnte zum Beispiel bei Irakern ein Widerrufsrisiko bestehen, wenn dem umF die Flüchtlingseigenschaft wegen einer vom Islamischen Staat (IS) ausgehenden Verfolgung zuerkannt wurde, der im Irak inzwischen offiziell als besiegt gilt.

#### **Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.**

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart  
Gemeinnützigkeit anerkannt  
Registergericht Stuttgart VR 4666  
1. Vorsitzende: Lucia Braß  
2. Vorsitzende: Bärbel Mauch

#### **Vereins- und Spendenkonto**

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.  
GLS Bank, BLZ 430 609 67  
Kto. Nr. 70 07 11 89 01  
IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01  
BIQ: GENODEM1GLS

#### **Gefördert durch**

PRO ASYL e.V.  
Asyl-Migrations- und  
Integrationsfonds der EU (AMIF)  
Europäischer Sozialfonds (ESF)  
Land Baden-Württemberg

Wichtig ist auch eine andere, bislang noch nicht abschließend beantwortete Rechtsfrage, und zwar auf welchen Zeitpunkt es für die Minderjährigkeit des Kindes, von dem der Elternteil den Flüchtlingsschutz ableiten will, ankommt. Zwei Zeitpunkte kommen in Betracht: Man könnte entweder auf den Moment abstellen, in dem die Eltern den Asylantrag beim Bundesamt stellen (so das Urteil vom VG Hamburg v. 5.2.2014, Az.: 8 A 1236/12). Für die Eltern wäre das der günstigere Zeitpunkt, denn dann wäre es egal, wenn das Kind vor einer Entscheidung des Bundesamts volljährig wird. Alternativ kommt der Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamts in Betracht. Damit hätte es das Bundesamt durch eine Entscheidung erst nach Eintritt der Volljährigkeit in der Hand, das Familienasyl „auszuhebeln“, obwohl die Eltern mit der unverzüglichen Asylantragstellung alles in ihrer Macht Stehende getan haben. Daneben spricht gegen den Zeitpunkt der Entscheidung auch folgende Überlegung: Das auf § 36 Abs. 1 AufenthG beruhende Visum hat der Elternteil ausschließlich im Interesse und zum Schutz umF erhalten. Dieser soll für die Dauer seiner Minderjährigkeit seine Eltern an seiner Seite haben. Deshalb stellt man im Visumsverfahren bei der Minderjährigkeit nicht auf den Zeitpunkt der Beantragung des Visums, sondern darauf ab, ob das Kind im Moment der Erteilung des Visums noch minderjährig ist. Demgegenüber soll den Eltern mit dem Familienasyl nach § 26 AsylG auf einfachem Wege ein Status wegen ihnen selbst drohender Verfolgung gewährt werden. Grundlage des Schutzanspruchs ist dabei die Vermutung, dass angesichts der festgestellten Verfolgung des Kindes auch den Eltern Verfolgung drohen wird („Sippenhaftgedanke“). Diese Annahme bleibt aber auch mit Eintritt der Volljährigkeit schlüssig. Das spricht dafür, bei der Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung abzustellen.

Entgegen seiner bisherigen Praxis stellt das Bundesamt neuerdings offenbar auf den Moment seiner Entscheidung über den Asylantrag ab. Bei umF im Grenzbereich zur Volljährigkeit muss deshalb beim Bundesamt auf eine Entscheidung noch vor Eintritt der Volljährigkeit gedrängt werden. Sollte das Bundesamt die Gewährung von Familienasyl (auch) mit dem Argument ablehnen, es komme für die Minderjährigkeit nicht auf den Moment der Asylantragstellung an, sollte unbedingt Klage erhoben werden. Einer solchen Klage hat das VG Karlsruhe kürzlich mit europarechtlichen Erwägungen stattgegeben (Urteil vom 8.2.2018, Az.: A 2 K 7425/16). Vor diesem Hintergrund hat auch ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gute Erfolgsaussichten.

### **3. Personensorgeberechtigung**

Für die Gewährung von Familienasyl muss der Elternteil die Personensorgeberechtigung innehaben. Diese ist in der Regel unproblematisch, wenn die Eltern wirksam miteinander verheiratet sind.

### **Sonstiges**

Nach der Einreise wird der erste Weg den Elternteil zu seinem Kind führen. Dort sollte bei der zuständigen (unteren) Ausländerbehörde ein Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels gestellt werden. Der zu verlängernde Titel ist dabei das Visum, das zum Zwecke des Familiennachzugs erteilt wurde. Aus dem Visum zur Herstellung der Einheit von Eltern(-teil) und Kind wird jetzt eine Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung der Einheit von Eltern(-teil) und Kind. Auf dessen Verlängerung hat der eingereiste Elternteil trotz seines Asylantrags (vgl. § 10 Abs. 1 AufenthG) für die Dauer der Minderjährigkeit des Kindes einen Anspruch.

Über die Beantragung des Aufenthaltstitels wird den Eltern in der Regel eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dem von der Ausländerbehörde ausgestellten Dokument können sodann SGB-II-Leistungen beim zuständigen Jobcenter beantragt werden, sofern der Elternteil – was die Regel sein dürfte – hilfebedürftig ist.

#### **Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.**

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart  
Gemeinnützigkeit anerkannt  
Registergericht Stuttgart VR 4666  
1. Vorsitzende: Lucia Braß  
2. Vorsitzende: Bärbel Mauch

#### **Vereins- und Spendenkonto**

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.  
GLS Bank, BLZ 430 609 67  
Kto. Nr. 70 07 11 89 01  
IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01  
BIQ: GENODEM1GLS

#### **Gefördert durch**

PRO ASYL e.V.  
Asyl-Migrations- und  
Integrationsfonds der EU (AMIF)  
Europäischer Sozialfonds (ESF)  
Land Baden-Württemberg

Wie oben dargelegt, hängt die Gewährung von Elternasyl entscheidend davon ab, dass der Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt wird. Mit der Asylantragstellung können dabei gewisse Nachteile einhergehen, die nicht immer vermeidbar sind. So löst der Asylantrag in der Regel eine Verpflichtung aus, in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) zu wohnen. Diese Verpflichtung ist Resultat eines recht komplizierten – und so vermutlich gar nicht gewollten – Zusammenspiels verschiedener gesetzlicher Vorschriften. Die Wohnpflicht besteht für alle Asylantragsteller, die ihren Asylantrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamts stellen müssen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Nur für Personen, die ihren Asylantrag schriftlich bei der Zentrale des Bundesamts in Nürnberg stellen dürfen, besteht keine LEA-Wohnpflicht. Dazu zählen Personen im Besitz eines Aufenthaltstitels mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG). Mit dem Visum besitzt der eingereiste Elternteil zwar einen Aufenthaltstitel (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Allerdings wird das Visum regelmäßig nur für eine Gesamtgeltungsdauer von drei Monaten erteilt. Die Voraussetzungen für eine schriftliche Asylantragstellung – und damit ein Entfallen der LEA-Wohnpflicht – werden deshalb zumeist nicht vorliegen. Man wird es in aller Regel auch nicht schaffen, von der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen – in dieser Frist muss ja der Asylantrag gestellt werden (!) – eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgültigkeit von mehr als sechs Monaten zu erhalten, denn die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels dauert teilweise Monate.

**Hinweis:** Bisweilen sind Ausländerbehörden bereit, den Aufenthaltstitel – wie früher – als „Klebeetikett“ zu erteilen, was deutlich schneller geht. Diese Möglichkeit, die sich aus § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ergibt, kann bei der Ausländerbehörde angeregt werden.

Um die Aufenthaltszeit in der LEA so kurz wie möglich zu halten, sollte frühzeitig Kontakt mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe aufgenommen werden. Die zuständige Abteilung 9 ist unter der oben bereits erwähnten E-Mail-Adresse (Abteilung9@rpk.bwl.de) zu erreichen. Im Idealfall können die notwendigen Verfahrensschritte (Gesundheitsuntersuchung, ED-Behandlung, Asylantragstellung usw.) an einem Tag erfolgen, so dass eine Übernachtung in der LEA vollständig entbehrlich wird. Eine Garantie dafür gibt es jedoch nicht.

Bei allen Unannehmlichkeiten und bürokratischen Hürden darf nie das eigentliche Ziel aus dem Blick geraten, nämlich die Ermöglichung des Nachzugs der übrigen Familienangehörigen, also der minderjährigen Kinder und des Ehegatten. Dieser wird (rechts-)sicher nur bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gelingen. Das Mittel hierzu liefert das Familienasyl, das, wie oben dargelegt, eine unverzügliche Asylantragstellung (spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Einreise) verlangt.

### Nach der Anerkennung des Elternteils

Wird dem eingereisten Elternteil die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, muss der ganz „normale“ Familiennachzug der im Heimatland verbliebenen Angehörigen in die Wege geleitet werden. In der hier besprochenen Konstellation geht es dabei um den Nachzug des Ehegatten und der weiteren minderjährigen Kinder.

Dafür muss zuallererst der Antrag, besser bekannt als „fristwahrende Anzeige“, auf Nachzug der übrigen Familienangehörigen gestellt werden. Nur wenn die fristwahrende Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt, verzichtet das Gesetz zwingend auf den Nachweis ausreichenden Wohnraums und der Lebensunterhaltssicherung. Steht

#### Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart  
Gemeinnützigkeit anerkannt  
Registergericht Stuttgart VR 4666  
1. Vorsitzende: Lucia Braß  
2. Vorsitzende: Bärbel Mauch

#### Vereins- und Spendenkonto

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.  
GLS Bank, BLZ 430 609 67  
Kto. Nr. 70 07 11 89 01  
IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01  
BIQ: GENODEM1GLS

#### Gefördert durch

PRO ASYL e.V.  
Asyl-Migrations- und  
Integrationsfonds der EU (AMIF)  
Europäischer Sozialfonds (ESF)  
Land Baden-Württemberg

bei einem Kind die Volljährigkeit bevor, ist darauf zu achten, dass die Anzeige noch während der Minderjährigkeit gestellt wird.

**Hinweis:** Die fristwahrende Anzeige ist problemlos und ohne großen Aufwand möglich. Auch wenn das Gesetz eine Drei-Monatsfrist gewährt, sollte die fristwahrende Anzeige sofort nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt und der Nachweis hierüber gesichert werden.

Sodann ist die zuständige deutsche Auslandsvertretung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu informieren. Das geschieht im Wege einer sogenannten Remonstration. Remonstriert wird dabei gegen die Ablehnung der für die Kinder beantragten Visa. Die Remonstration ist im Grunde nichts Anderes als eine an die Auslandsvertretung gerichtete Aufforderung, ihre Entscheidung noch einmal zu überdenken und ggf. zu korrigieren. Diesen Weg beschreitet man vor allem dann, wenn sich nach der Ablehnung des Visums ein Umstand verändert hat, der, hätte er bereits damals vorgelegen, zur Erteilung des Visums geführt hätte. Und genau das ist mit Blick auf die Kinder der Fall: Anders als bei Ablehnung ihrer Visa hat der Vater inzwischen die Flüchtlingseigenschaft erhalten. Genau deshalb ist er ja nach Deutschland eingereist. Scheiterte die Erteilung der Visa damals noch an den Voraussetzungen „ausreichender Wohnraum“ und „Lebensunterhaltssicherung“, verzichtet das Gesetz nun auf sie, weil der Elternteil jetzt den Flüchtlingsstatus besitzt. Die zwischenzeitliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft teilt man der deutschen Auslandsvertretung sozusagen mit der Remonstration mit. Dabei sollte man die Passnummern und das Aktenzeichen, unter dem das damalige Visumsverfahren geführt wurde, angeben sowie Kopien der fristwahrenden Anzeige, des Anerkennungsbescheids und – falls bereits vorhanden – der Aufenthaltserlaubnis beifügen. Die Möglichkeit der Remonstration besteht grundsätzlich für ein Jahr, wenn der Ablehnung des Visums – und das ist die Regel – keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war.

**Hinweis:** Nähere Informationen zur Remonstration enthält das Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes, das auf dessen Homepage als PDF abrufbar ist.

In Bezug auf den anderen Elternteil ist die Remonstration zwar eigentlich nicht das richtige Mittel. Dieser hat/hätte ja ein Visum zum Zwecke des Elternnachzugs bekommen. Stattdessen soll nun ein Visum zum Ehegattennachzug beantragt werden, weshalb eigentlich ein neuer Termin gebucht und Antrag gestellt werden müsste. Das Auswärtige Amt hat allerdings signalisiert, dass die Auslandsvertretungen den ursprünglichen Visumsantrag auf Elternnachzug zur Verfahrensvereinfachung in einen Antrag auf Ehegattennachzug umdeuten können. Eine solche Umdeutung sollte im Rahmen der Remonstration ausdrücklich beantragt werden.

**Hinweis:** Ist klar, dass es auf den „Kaskadennachzug“ hinauslaufen wird, kann man die deutsche Auslandsvertretung auch bitten, das Visum zunächst nur für den nach Deutschland einreisenden Elternteil auszustellen. Das Visum für den anderen Elternteil soll dagegen zur Vermeidung des förmlichen Abschlusses des Visumsverfahrens „zurückgehalten“ werden. Erhält der Elternteil in Deutschland dann den Flüchtlingsstatus, kann das zum Zwecke des Elternnachzugs eingeleitete Visumsverfahren reaktiviert und in ein Verfahren zur Erteilung eines Visums zum Zwecke des Ehegattennachzugs umgedeutet werden. Eine Umdeutung – oder eine anderweitige Verfahrensvereinfachung – kommt aber auch in Betracht, wenn auch der andere Elternteil das Visum bereits erhalten hat.

#### Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart  
Gemeinnützigkeit anerkannt  
Registergericht Stuttgart VR 4666  
1. Vorsitzende: Lucia Braß  
2. Vorsitzende: Bärbel Mauch

#### Vereins- und Spendenkonto

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.  
GLS Bank, BLZ 430 609 67  
Kto. Nr. 70 07 11 89 01  
IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01  
BIQ: GENODEM1GLS

#### Gefördert durch

PRO ASYL e.V.  
Asyl-Migrations- und  
Integrationsfonds der EU (AMIF)  
Europäischer Sozialfonds (ESF)  
Land Baden-Württemberg